

RSS-0029-25
= RSS-E 42/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 12.6.2025

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Ariane Humitia, LL.M. Mag. Matthias Lang Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadenfalles Nr. (anonymisiert) aus der Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) dem Grunde nach empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „BGVVario - Betriebs- und Gewerbeversicherung“ zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Versichert ist das Betriebshaftpflichtrisiko für „Errichtung und Betrieb sowie Wartung von Feldbewässerungen in der Gemeinde (anonymisiert) (bewässerte Fläche ca. 170 ha, 20 km Leitungen)“. Vereinbart sind die „Allgemeinen und ergänzenden allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB)“, deren Artikel 7 auszugsweise lautet:

„Artikel 7

Was ist nicht versichert (Risikoausschlüsse)?

(...)2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten

2.1 eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z. B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);“

Die Antragstellerin erstattete am 5.7.2024 durch ihre Vertreterin folgende Schadenmeldung (Nr. (anonymisiert)):

„Es wurde eine Wasserleitung verlegt und Herr H(anonymisiert) behauptet nun, dass er dadurch sein Feld nicht bewirtschaften konnte und ihm dadurch ein finanzieller Schaden entstanden ist.

Bitte um Begutachtung bzw. Ablehnung der Schadenersatzforderung, da eine Bewirtschaftung sehr wohl hätte erfolgen können. Im Anhang finden Sie ein Schreiben des Geschädigten.“

Aus den nachfolgenden Korrespondenzen kann zusammengefasst folgender Sachverhalt entnommen werden:

Die Antragstellerin führte infolge eines von der Verpächterin mit der Antragstellerin abgeschlossenen Dienstbarkeitsvertrages auf dem von H(anonymisiert) gepachtetem Grundstück Grabungsarbeiten durch. Dieser brachte daraufhin Besitzstörungsklage gegen die Antragstellerin und deren Gesellschafter ein ((anonymisiert)). Im Zuge der Tagsatzung vom 28.6.2024 verpflichteten sich die beklagten Parteien, Grabungsarbeiten auf dem Grundstück weitestgehend zu unterlassen. Weiters sei besprochen worden, dass die Antragsstellerin die dem Pächter entstandenen Schäden ersetzen werde. Die Rechtsvertretung des Pächters bezifferte diese Kosten mit Schreiben vom 2.7.2024 mit 3.691 EUR.

Auf Nachfrage durch die Antragsgegnerin bei der Rechtsvertretung des Pächters übermittelte diese mit Schreiben vom 29.8.2024 die Replik zur Äußerung der beklagten Parteien aus dem Besitzstörungsverfahren vom 27.5.2024. Dort brachte die Rechtsvertretung vor, dass „die erstbeklagte Partei bewusst und vorsätzlich (absichtlich) die Besitzrechte des Klägers verletzt hat. Dies offenbar in der Hoffnung, die Grabungsarbeiten auf dem Grundstück (...) in kurzer Zeit abschließen zu können(...)“.

Die Antragsgegnerin lehnte daraufhin mit Schreiben vom 4.10.2024 die Deckung mit der Begründung ab, dass „die geltend gemachten Schäden durch unsere Kundschaft in Kauf genommen“ worden seien. Die Deckungsprüfung habe immer auf Basis der Anspruchserhebung durch die Gegenseite zu erfolgen.

Der Pächter brachte am 16.10.2024 Mahnklage gegen die Antragstellerin und deren Gesellschafter über den Betrag von 3.691 EUR sA ein ((anonymisiert)).

Trotz des Hinweises der Vertreterin der Antragstellerin, dass die Gegenseite die vorsätzliche Verletzung der Besitzrechte des Pächters bewusst behaupte, um eine Ablehnung seitens des Haftpflichtversicherers zu erwirken und die Antragstellerin wirtschaftlich unter Druck zu setzen, wiederholte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 13.11.2024 ihre Deckungsablehnung. Aus welchen Motiven die Gegenseite die Anspruchserhebung formuliere bzw. aufbaue, könne im Rahmen der Deckungsprüfung nicht berücksichtigt werden.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 7.4.2025. Das Verfahren (*anonymisiert*) habe am 27.1.2025 mit einem (zwischenzeitlich rechtswirksamen und vollstreckbaren) Vergleich geendet, in dem sich die beklagten Parteien zur Zahlung von 2.000 EUR unter Aufhebung der gegenseitigen Kosten verpflichtet hätten. Im Vergleich sei festgehalten, dass mit der Zahlung des Betrages „keinerlei Anerkenntnis eines vorsätzlich rechtswidrigen Verhaltens oder Handelns der beklagten Parteien verbunden“ sei. Damit liege aber der von der Antragsgegnerin eingewendete Risikoausschluss des Art 7, Pkt 2.1. AHVB nicht vor. Der Antragstellerin seien insgesamt Kosten iHv 8.195,67 EUR entstanden.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 18.4.2025 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Bei der Beurteilung des Wesens des Anspruchs des Versicherungsnehmers aus der Haftpflichtversicherung sind das Deckungs- und das Haftpflichtverhältnis zu unterscheiden. Der Versicherungsanspruch in der Haftpflichtversicherung ist auf die Befreiung von begründeten und die Abwehr von unbegründeten Haftpflichtansprüchen gerichtet. Unbeschadet dieser beiden Komponenten (Befreiungs- und Rechtsschutzanspruch) handelt es sich um einen einheitlichen Anspruch des Versicherungsnehmers. Er wird in dem Zeitpunkt fällig, in dem der Versicherungsnehmer von einem Dritten auf Schadenersatz wegen eines unter das versicherte Risiko fallenden Ereignisses oder einer sonstigen Eigenschaft in Anspruch genommen wird, unabhängig davon, ob die Haftpflichtforderung begründet ist, weil Versicherungsschutz auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche in sich schließt (RS0080384, RS0081228, RS0080013, RS0080086).

Ab der Inanspruchnahme durch den Dritten steht dem Versicherungsnehmer (vorerst nur) ein rechtliches Interesse an der Feststellung des Versicherungsschutzes (der Deckungspflicht) zu, wenn der Versicherer die Deckung ablehnt (vgl RS0038928). Mit der bloßen Ablehnung der Deckung geht allerdings der primär nicht auf eine Geldleistung gerichtete Befreiungsanspruch des Versicherungsnehmers nicht (gleichsam automatisch) in einen Zahlungsanspruch über (7 Ob 145/17z mwN, 7 Ob 224/15i).

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Abwehr jeglicher Ansprüche, sondern nur jener, die grundsätzlich von der Deckungspflicht des Versicherers umfasst sind (7 Ob 31/16h, 7 Ob 145/17z). Das Haftpflichtversicherungsrecht ist damit vom Grundsatz der Spezialität der versicherten Gefahr beherrscht, wonach nur für solche Schadensfälle Versicherungsschutz besteht, die sich aus dem im Versicherungsschein (der Versicherungspolizze und ihren Nachträgen) umschriebenen „versicherten Risiko“ ableiten lassen (RS0081038, RS0081015). Der Versicherer haftet nur im Rahmen dieser von ihm übernommenen Gefahr, sohin innerhalb der örtlichen, zeitlichen und sachlichen Grenzen der Gefahrenübernahme (7 Ob 145/17z, 7 Ob 145/13v, 7 Ob 92/15b). Zwar umfasst der Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung auch die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem

Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, aber nur jene Ansprüche betreffend, die grundsätzlich von der Deckungspflicht des Versicherers umfasst sind. Die Kostendeckung für die Anspruchsfeststellung und -abwehr reicht daher nicht weiter als das materiell gedeckte Risiko (RS0132326).

Es herrscht das Trennungsprinzip. Die Frage der zivilrechtlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers ist im Haftpflichtprozess zwischen ihm und dem Geschädigten zu klären, während der Befreiungsanspruch des Versicherungsnehmers, wenn er strittig ist, zwischen ihm und dem Versicherer im Deckungsprozess geprüft werden muss (Schauer, Österreichisches Versicherungsrecht, 403). Die Frage, ob der Versicherer Versicherungsschutz zu gewähren hat, ist also von jener zu trennen, ob der Versicherungsnehmer dem Dritten Schadenersatz schuldet (Reisinger in Fenyves/Schauer VersVG § 149 Rz 44 u 47). Im Deckungsprozess sind deshalb Feststellungen über Tatfragen, die Gegenstand des Haftpflichtprozesses sind, für den Haftpflichtprozess nicht bindend, daher überflüssig und, soweit sie getroffen wurden, für die Frage der Deckungspflicht unbeachtlich. Im Deckungsprozess kommt eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung und des Ergebnisses des Haftpflichtprozesses bei Beurteilung der Erfolgsaussichten grundsätzlich nicht in Betracht (7 Ob 164/14i; RS0081927).

Einen Sonderfall bilden Tatsachen, die für die Beurteilung sowohl der Berechtigung des Deckungsanspruchs des Versicherungsnehmers als auch dessen Haftung entscheidungsrelevant sind. Zu entscheidungsrelevanten Tatsachen sind im jeweiligen Prozess Feststellungen zu treffen. Im Deckungsprozess ist das Bestehen des Deckungsanspruchs zu prüfen und es bedarf der dafür notwendigen Feststellungen.

In einem vorweggenommenen Deckungsprozess wäre der Deckungsanspruch von dem vom Geschädigten erhobenen Anspruch abhängig. Ansonsten hätte es der Versicherungsnehmer in der Hand durch bloße, dem Anspruch des Geschädigten widersprechende, Behauptungen Deckung zu erlangen.

Wenn aber das Ergebnis des Haftpflichtprozesses von dem ursprünglich von Geschädigten behaupteten Sachverhalt abweicht, ist dies als neue (gesonderte) Anspruchserhebung gegenüber dem Haftpflichtversicherten zu werten, die vom Versicherer ohne Bindung an den vorliegenden Deckungsprozess zu prüfen ist (vgl 7 Ob 142/18k).

Im Ergebnis hätte also die Antragsgegnerin in einem Deckungsprozess die Voraussetzungen für das Vorliegen des Risikoausschlusses des Art 7, Pkt 2.1. AHVB zu behaupten und zu beweisen.

Aufgrund der Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin hat die Schlichtungskommission vom Vorbringen der Antragstellerin auszugehen, dass diese weder vorsätzlich gehandelt habe noch den Schadenseintritt in Kauf genommen habe.

Es war daher dem Grunde nach die Deckung zu empfehlen.

Da die Angaben, ob der von der Antragstellerin geleistete Schadenersatz der Höhe nach tatsächlich gerechtfertigt ist, ebenso nicht von der Schlichtungskommission überprüft werden können, wie die Angemessenheit der von der Rechtsvertretung der Antragstellerin erbrachten Leistungen, war zum Zahlungsbegehren keine Empfehlung abzugeben.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 12. Juni 2025